## Mieth-Vertrag

zwischen Herrn Caspar Honegger in Rüti & Herrn Ulrich Schmid, Gärtner, von Pfyn, Ct. Thurgau, in Rüti

- 1. Herr Caspar Honegger vermiethet dem Herrn Ulrich Schmid die Wohnung auf der Morgenseite im 1ten Stoke des ehemaligen Mühlegebäudes in Rüti.
- 2. Herr U. Schmid verpflichtet sich, die Wohnung stets in reinlichem Zustande zu halten & derselben in jeder Beziehung Sorge zu tragen. Für allfällige Schädigungen ist Herr Schmid verantwortlich.
- 3. Küche, Gang sowie die nicht mit Holztäfer verblendeten Wände & Deken der Stube & Kammern sollen mindestens alle Jahre einmal geweisst & die Kamine je im Frühling und Herbste gereinigt werden. Diese Arbeiten werden jeweilen von Herrn C. Honegger angeordnet und sind die bezüglichen Kosten vom Miether zu bezahlen.
- 4. Die Kosten des Ausweissens des Ganges sind gemeinschaftlich mit dem Miether der Wohnung auf der Abendseite, diejenigen des Ausweissens des Treppenhauses gemeinschaftlich mit allen Miethern des Gebäudes zu tragen.
- 5. Der gemeinschaftliche Gang sowie das Treppenhaus müssen allwöchentlich mindestens einmal gefegt werden, & zwar abwechselnd die eine Woche von dem Miether auf der Morgenseite & die andere Woche vom Miether auf der Abendseite. Die Miether im ersten Stock haben das Treppenhaus bis zum zweiten Stock, diejenigen des zweiten Stocks bis zum dritten Stock u.s.f. zu reinigen.
- 6. Der Hauszins beträgt frs. 15.- sage fünfzehn Franken per Monat, die dem Herrn Schmid oder seinen in der Fabrik arbeitenden Familiengliedern alle Zahltage vom Lohne abgezogen werden. Falls Herr U. Schmid oder seine übrigen Familienglieder bei Herrn Caspar Honegger aus der Arbeit tretten sollten, so ist mit dem Austritt auch die Wohnung zu räumen.
- 7. Die Aufkündungsfrist ist gegenseitig ein Monat.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt, gegenseitig genehmigt & jedem Theil ein Exemblar zugestellt worden.

Rüti, den 26. Juli 1880

Ulr. Schmid, Gärtner